

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Geschenke aus privatem Anlass
3. Geschenke aus beruflichen Anlass
4. Geschenke an Arbeitnehmer
5. Aufzeichnungspflichten
6. Pauschalbesteuerung
7. Erfassung von Geschenken beim Empfänger
8. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

1. Grundlagen

Geschenke sind Geld- oder Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder anderen Zusammenhang mit einer Gegenleistung. Bei Geschenken an Dritte ist die Freigrenze von 35 € zu beachten. Bei Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind Kosten von 35 € netto zu Grunde zu legen. Bei Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zur den Anschaffungskosten.

Betrieblich veranlasste Geschenke über 35 € stellen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar, da sie den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen. Werbegeschenke (z.B. Kugelschreiber oder Kalender), deren Anschaffungskosten 10 € nicht überschreiten werden ab 2012 als Streuwerbeartikel getrennt von den restlichen Aufwendungen erfasst.

Geschenke können sein, z.B.

- Lotterielose
- Geschenkgutscheine
- Gelegenheitsgeschenke
- Warenproben

Keine Geschenke sind, z.B.

- Trinkgelder
- Bewirtungskosten
- Aufmerksamkeiten
- Preise bei Preisausschreiben

2. Geschenke aus privatem Anlass

Geschenke sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie aus betrieblichem Anlass getätigt wurden. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke, die privat veranlasst sind. Dabei handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung. Dies gilt ebenfalls, wenn die Geschenke teilweise aus beruflichem und teilweise aus privatem Grund gemacht wurden.

3. Geschenke aus beruflichem Anlass (z.B. an Geschäftsfreunde)

Bei Geschenken an Kunden, Lieferanten usw. ist es nur zulässig, die Aufwendungen als Betriebsausgaben anzusetzen, wenn diese 35 € pro Empfänger in einem Kalenderjahr nicht übersteigen.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERES

Bei Überschreiten der 35 €-Grenze sind alle Geschenke an einen Empfänger nicht abziehbar und nicht nur die Geschenke, die über der 35 €-Grenze liegen. Ein Vorsteuerabzug kommt in diesen Fällen ebenso nicht in Betracht.

4. Geschenke an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer oder ihre Angehörigen aus einem besonderen Anlass Sachzuwendungen von geringem Wert, bezeichnet man diese als Gelegenheitsgeschenke. Übersteigt der Wert der Geschenke den Wert von 40 € (brutto), so sind diese voll steuer- und beitragspflichtig.

Diese Grenze kann unter gegebenen Umständen (z.B. Geburtstag, Verlobung) mehrfach ausgeschöpft werden.

Gutscheine aus besonderem Anlass, die zum Bezug von Sachwerten berechtigen fallen ebenfalls unter diese Freigrenze, wohingegen Geldgeschenke stets steuer- und beitragspflichtig sind.

HINWEIS VON IHREM STEUERBERATER

Sollten Sie zu Warengutscheinen noch Fragen haben informieren wir Sie gerne und lassen Ihnen für den konkreten Anlass Mustergutscheine zu kommen.

5. Aufzeichnungspflichten

Bei Aufwendungen für ein Geschenk muss eine gesonderte Aufzeichnung erfolgen. Wird die Aufzeichnung unterlassen, so ist ein Abzug der Aufwendungen und der darin enthaltenen Vorsteuer nicht zulässig. Dies gilt sowohl für Bilanzierende als auch für Gewerbetreibende die Ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Die Aufzeichnung muss lediglich den Beschenkten enthalten.

6. Erfassung des Geschenks beim Empfänger

Erhält ein Unternehmer ein Geschenk aus betrieblichem Anlass so ist diese mit dem gemeinen Wert als Betriebseinnahme zu erfassen, vorausgesetzt die Pauschalsteuer

wird nicht übernommen. Dieses gilt auch dann, wenn die Kosten des Geschenks über 35 € liegen und beim Schenkenden nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind.

7. Pauschalbesteuerung

Nach § 37 b EStG kann der Zuwendende bei Sachzuwendungen die Einkommensteuer pauschalieren. Voraussetzungen hierfür sind:

- Es muss sich um eine Sachzuwendung handeln.
- Die Zuwendung muss betrieblich veranlasst sein.
- Die Sachzuwendung kann an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer erfolgen.
- Die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder die einzelne Zuwendung dürfen den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
- Der Zuwendende muss den Empfänger von der Steuerpauschalierung unterrichten.

Bemessungsgrundlage für die vom Zuwendenden zu tragende Pauschalsteuer sind die tatsächlichen Kosten aller Geschenke (auch derer unter 35 €) einschließlich Umsatzsteuer. Ausgenommen sind lediglich Zugaben, die Bestandteil einer Gegenleistung sind und Streuerbeartikel. Der Pauschalsteuersatz beträgt 30 %, wird die Pauschalsteuer vom Zuwendenden übernommen so bleibt die Zuwendung beim Empfänger außer Ansatz.

8. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Der Vorsteuerabzug aus Geschenken an Arbeitnehmer ist grundsätzlich zulässig. Bei Geschenken aus betrieblichem Anlass, scheidet der Vorsteuerabzug nur dann aus, wenn das Geschenk die Freigrenze von 35 € überschreitet.